

Rechtssache C-581/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. September 2023

Berufungsklägerin:

Beevers Kaas BV

Berufungsbeklagte:

Albert Heijn België NV

Koninklijke Ahold Delhaize NV

Albert Heijn BV

Ahold België BV

Streithelferin:

B.A. Coöperatieve Zuivelonderneming Cono

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Berufung gegen das im Eilverfahren ergangene Urteil des Voorzitter van de ondernemingsrechtbank Antwerpen, afdeling Antwerpen (Präsident des Unternehmensgerichts Antwerpen, Abteilung Antwerpen, Belgien) vom 9. Juli 2021, mit dem die Klage der Beevers Kaas BV auf Unterlassung nach Artikel VI.104 des Wetboek van economisch recht van 28 februari 2013 (Wirtschaftsgesetzbuch vom 28. Februar 2013) wegen vermeintlicher Drittbeteiligung der Berufungsbeklagten an einer Vertragsverletzung als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV bezüglich der Auslegung von Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (im Folgenden auch: Verordnung Nr. 330/2010), in dem die Bedingung der parallelen Auferlegung vorgesehen ist. Mit seinen Fragen möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die im Ausgangsverfahren in Frage stehende Alleinvertriebsvereinbarung – ein typisches Beispiel für eine vertikale Vereinbarung im Sinne der Verordnung Nr. 330/2010 – die Bedingung der parallelen Auferlegung erfüllt, die verlangt, dass der Anbieter seinen Alleinvertriebshändler vor aktiven Verkäufen in das ausschließlich zugewiesene Gebiet durch alle anderen Abnehmer im Europäischen Wirtschaftsraum schützt.

Vorlagefragen

1) Kann die Bedingung der parallelen Auferlegung gemäß Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen als erfüllt angesehen werden und der Anbieter, der die anderen Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, somit aktive Verkäufe durch einen seiner Abnehmer in ein Gebiet, das ausschließlich einem anderen Abnehmer zugewiesen wurde, rechtswirksam verbieten, wenn dem bloß die Feststellung zugrunde liegt, dass die anderen Abnehmer nicht aktiv in das Gebiet verkaufen? Mit anderen Worten: Ist das Bestehen einer Vereinbarung über ein Verbot des aktiven Verkaufs zwischen diesen anderen Abnehmern und dem Anbieter bereits auf der Grundlage der bloßen Feststellung, dass diese anderen Abnehmer nicht aktiv in das exklusiv zugewiesene Gebiet verkaufen, als hinreichend nachgewiesen anzusehen?

2) Kann die Bedingung der parallelen Auferlegung gemäß Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen als erfüllt angesehen werden und der Anbieter, der die anderen Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, somit aktive Verkäufe durch einen seiner Abnehmer in ein Gebiet, das ausschließlich einem Abnehmer zugewiesen wurde, rechtswirksam verbieten, wenn er die Zustimmung seiner anderen Abnehmer nur erhält, falls und wenn sie im Begriff sind, aktive Verkäufe in das auf diese Weise exklusiv zugewiesene Gebiet zu tätigen? Oder ist vielmehr erforderlich, dass der Anbieter eine solche Zustimmung von allen seinen Abnehmern erhalten hat, unabhängig davon, ob diese im Begriff sind, aktive Verkäufe in das exklusiv zugewiesene Gebiet zu tätigen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV

Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, Art. 4 Buchst. b Ziff. i

Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, Art. 1 Abs. 1 Buchst. h

Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (ABl. 2010, C 130, S. 1, im Folgenden: Leitlinien von 2010), Rn. 25 Buchst. a und Rn. 51

Leitlinien der Europäischen Kommission für vertikale Beschränkungen (ABl. 2022, C 248, S. 1), Rn. 122

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Wetboek van economisch recht van 28 februari 2013 (Wirtschaftsgesetzbuch vom 28. Februar 2013, im Folgenden: WER), Art. VI.1 und VI.104

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Berufungsklägerin, die Beever's Kaas BV, ist in Belgien die Alleinvertriebshändlerin von Beemster-Käse, den sie von der Herstellerin B.A. Coöperatieve Zuivelonderneming Cono (im Folgenden: Cono) bezieht. Seit dem 1. Januar 1993 besteht nämlich zwischen der Berufungsklägerin und Cono

eine Alleinvertriebsvereinbarung, die in ihrem Art. 1.3 vorsieht, dass sich die Alleinvertriebsrechte der Berufungsklägerin auf alle Verkäufe von Beemster-Käse an in Belgien und Luxemburg ansässige Abnehmer erstrecken (im Folgenden: Alleinvertriebsvereinbarung).

- 2 Die Berufungsbeklagten sind in der Supermarktbranche in Belgien und den Niederlanden tätig. Sie sind Abnehmer von Beemster-Käse, der von Cono für die Märkte außerhalb Belgiens und Luxemburgs hergestellt wird.
- 3 Nach Ansicht der Berufungsklägerin hat die in Art. 4.1 der Alleinvertriebsvereinbarung für Cono vorgesehene Verpflichtung, während der Dauer der Vereinbarung keinen Käse unter der Marke „Beemster-Käse“ in Belgien oder Luxemburg an Dritte zu liefern, ein Verbot des aktiven Verkaufs zum Inhalt, was die Berufungsbeklagten in Abrede stellen.
- 4 Da die Berufungsklägerin der Auffassung ist, dass die Berufungsbeklagten gegen die ehrlichen Marktpraktiken verstießen, indem sie Tätigkeiten in Belgien ausübten, die unmittelbar oder mittelbar zur Folge hätten, dass ihre Alleinvertriebsrechte aus der Alleinvertriebsvereinbarung verletzt würden, obwohl sie wüssten, dass Cono an diese Vereinbarung gebunden sei, erhob sie beim erstinstanzlichen Gericht eine Unterlassungsklage nach Art. VI.104 WER wegen Drittbeteiligung an einer Vertragsverletzung, die mit Urteil vom 9. Juli 2021 abgewiesen wurde.
- 5 Am 30. August 2021 legte die Berufungsklägerin beim vorlegenden Gericht Berufung gegen dieses Urteil ein.
- 6 Am 17. Dezember 2021 trat Cono diesem Verfahren freiwillig bei.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Zunächst bestreiten die Berufungsbeklagten Inhalt und Tragweite der Alleinvertriebsvereinbarung und bringen dabei vor, dass diese Cono nicht verpflichte, die Berufungsklägerin vor aktiven Verkäufen durch andere Händler zu schützen, so dass keine Vertragsverletzung vorliege, an der sie sich als Dritte beteiligt haben könnten.
- 8 Die Berufungsklägerin macht geltend, dass sich den Art. 1.3 und 4.1 der Alleinvertriebsvereinbarung eindeutig entnehmen lasse, dass Cono und sie beabsichtigt hätten, die Berufungsklägerin als Alleinvertriebshändlerin in Belgien und Luxemburg vor aktiven Verkäufen durch Cono oder andere Händler zu schützen. Ferner habe die Berufungsklägerin, nachdem sie vom Plan der Berufungsbeklagten, Supermärkte in Belgien zu betreiben, erfahren habe, Cono mit Schreiben vom 20. Januar 2011 auf ihre Verpflichtung hingewiesen, ihren anderen Kunden, u. a. den Berufungsbeklagten, das Verbot aufzuerlegen, die von der Alleinvertriebsvereinbarung erfassten Erzeugnisse in Belgien oder Luxemburg aktiv zu verkaufen. Mit Schreiben vom 14. Februar 2011 habe Cono die

Berufungsbeklagten über das Bestehen des Verbots des aktiven Verkaufs und ihre Verpflichtung in Kenntnis gesetzt, dieses Verbot ihren anderen Abnehmern aufzuerlegen. Schließlich ergebe sich aus E-Mails der Berufungsbeklagten an Cono, dass sie das Wiederverkaufsverbot anerkannt hätten.

- 9 Die Berufungsbeklagten vertreten den Standpunkt, dass die Alleinvertriebsvereinbarung die Bedingungen des Wettbewerbsrechts zur Rechtfertigung eines Wiederverkaufsverbots nicht erfülle. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV (wonach wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen verboten seien bzw. dieses Verbot auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen für nicht anwendbar erklärt werden könne, die zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung beitragen) und die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010, nach der bestimmte Kernbeschränkungen, die Gegenstand einer vertikalen Vereinbarung seien, für eine Freistellung nicht in Betracht kämen. So gelte keine Freistellung für die in Art. 4 Buchst. b dieser Verordnung genannten vertikalen Vereinbarungen, die das Gebiet oder die Kundengruppe, in das oder an die ein an der Vereinbarung beteiligter Abnehmer Vertragswaren oder -dienstleistungen verkaufen dürfe, unmittelbar oder mittelbar beschränken sollten, es sei denn, dadurch werde der Verkauf durch die Kunden des Abnehmers nicht beschränkt (Art. 4 Buchst. b Ziff. i). Die Berufungsbeklagten leiten daraus ab, dass eine Beschränkung aktiver Verkäufe drei kumulative Bedingungen erfüllen müsse, nämlich dass erstens der Anbieter einen Alleinvertriebshändler für ein bestimmtes Gebiet (oder eine bestimmte Kundengruppe) festgelegt habe, zweitens der Verkauf durch die Kunden des Händlers, dem die Beschränkung des aktiven Verkaufs auferlegt worden sei, nicht beschränkt werde, und drittens der Alleinvertriebshändler vom Anbieter vor aktivem Verkauf in sein Gebiet (oder an seine Kundengruppe) durch alle anderen Abnehmer des Anbieters im Europäischen Wirtschaftsraum geschützt werden müsse – die sogenannte Bedingung der parallelen Auferlegung. Die Berufungsbeklagten bringen vor, dass die Alleinvertriebsvereinbarung diese letztere Bedingung nicht erfülle.
- 10 Der Berufungsklägerin zufolge sieht Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 330/2010 keine Bedingung der parallelen Auferlegung vor. Sie tritt dem entgegen, dass die Ausnahme bezüglich der Kernbeschränkung nur Anwendung finde, wenn diese drei Bedingungen erfüllt seien. Der in der Alleinvertriebsvereinbarung formulierte, von Cono sicherzustellende Schutz vor aktiven Verkäufen in das exklusiv zugewiesene Gebiet der Berufungsklägerin falle deshalb unter die Ausnahme von Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 330/2010 und stelle eine zulässige Beschränkung des Wettbewerbs dar.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 11 Mit Zwischenurteil vom 27. April 2022 hat das vorlegende Gericht den strittigen Punkt über Inhalt und Tragweite der Alleinvertriebsvereinbarung zugunsten der Berufungsklägerin entschieden. Außerdem hat es die Behandlung der Rechtssache

ausgesetzt, um die Belgische Mededingingsautoriteit (belgische Wettbewerbsbehörde, im Folgenden: BMA) zu ersuchen, ihre schriftliche Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob die Alleinvertriebsvereinbarung mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist.

- 12 Nach Auffassung der BMA muss die Bedingung der parallelen Auferlegung erfüllt sein, um aktive Verkäufe rechtswirksam beschränken zu können. Diese Bedingung müsse nämlich im Licht des Begriffs „Vereinbarung“ im Sinne der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere Art. 101 AEUV und Art. IV.1 WER, ausgelegt werden, was impliziere, dass der übereinstimmende Wille und das Bestehen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Händler hinsichtlich der Anweisungen des Anbieters aus dem Verhalten der Parteien abgeleitet werden könnten (faktische Einhaltung).
- 13 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass die Berufungsklägerin nachgewiesen hat, dass die Berufungsbeklagten dem Verbot des aktiven Verkaufs zumindest stillschweigend zugestimmt haben, dass aber nicht bewiesen ist, dass sich alle anderen Wiederverkäufer mit diesem Verbot ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Dabei sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich aus der Verordnung Nr. 330/2010 und aus den Leitlinien von 2010 weder ergibt, auf welche Weise der Anbieter das Verbot des aktiven Verkaufs seinen anderen Abnehmern mitteilen muss, noch, auf welche Weise diese Abnehmer dem Verbot zustimmen müssen.
- 14 Nach Ansicht der BMA kann das vorlegende Gericht die stillschweigende Zustimmung zum Verbot des aktiven Verkaufs durch die anderen Wiederverkäufer aus dem bloßen Umstand ableiten, dass keiner dieser Wiederverkäufer bei Cono bezogene Beemster-Produkte in Belgien verkaufe. Die Berufungsbeklagten sind diesbezüglich anderer Auffassung und machen dazu geltend, dass nur dann eine stillschweigende Zustimmung vorliege, wenn nachgewiesen werde, dass die Strategie von Cono, dass in den Niederlanden bezogene Beemster-Produkte nicht aktiv in Belgien verkauft werden sollten, zum Zeitpunkt der Gewährung des Alleinvertriebsrechts an die Berufungsklägerin allen anderen zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Wiederverkäufern mitgeteilt und von ihnen allen verlangt worden sei, sich daran zu halten.